jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/22 8Ob56/87, 9ObA1005/89, 9Ob188/97f, 9ObA333/97d, 6Ob274/98g, 5Ob138/01g, 6Ob19/03t,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1987

Norm

ZPO §150 Abs1

Rechtssatz

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung hat die Aufhebung der infolge der Versäumung ergangenen, das Verfahren beendenden Entscheidungen zur Folge. Ist die Entscheidung selbst nicht auf die Säumnis zurückzuführen, so wird sie durch die Aufhebung nicht erfasst.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 56/87
  Entscheidungstext OGH 22.10.1987 8 Ob 56/87
- 9 ObA 1005/89
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 1005/89
  Vgl auch
- 9 Ob 188/97f
  Entscheidungstext OGH 25.06.1997 9 Ob 188/97f
  nur: Die Bewilligung der Wiedereinsetzung hat die Aufhebung der infolge der Versäumung ergangenen, das Verfahren beendenden Entscheidungen zur Folge. (T1)
  Beisatz: Versäumungsurteil ist selbst dann aufzuheben, wenn es inzwischen bereits in Rechtskraft erwachsen ist. (T2)
- 9 ObA 333/97d
  Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 333/97d
  Beisatz: Die Aufhebung der Klagszurückweisung unterliegt daher keiner gesonderten Anfechtung. (T3)
- 6 Ob 274/98g
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 274/98g
  nur T1; Beisatz: Die Aufhebung der infolge der Versäumung erlassenen Entscheidung ist im § 150 Abs 1 Satz 2 ZPO nur hinsichtlich eines Versäumungsurteils angeordnet. (T4)
  Beisatz: Die ausdrückliche Aufhebung der infolge der Versäumung gefällten Entscheidung hat nur deklarative Bedeutung. (T5)

- 5 Ob 138/01g
  Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 138/01g
  Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Dass im § 150 Abs 1 letzer Satz ZPO von "Urteilen" die Rede ist, obwohl ein Verfahren auch durch einen Beschluss beendet werden kann, bedeutet nicht, dass bei einer Verfahrensbeendigung durch einen Sachbeschluss § 150 Abs 1 letzter Satz ZPO nicht anzuwenden wäre. (T6)
- 6 Ob 19/03t
  Entscheidungstext OGH 11.12.2003 6 Ob 19/03t
- 3 Ob 41/04g
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 41/04g
  Auch
- 5 Ob 255/05v
  Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 255/05v
  nur T1
- 3 Ob 35/14i
  Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 35/14i
  Vgl
- 10 Ob 25/19b
  Entscheidungstext OGH 13.09.2019 10 Ob 25/19b
  Beisatz: Hier: Verfahrensbeendende Entscheidung, die unter Berufung auf § 17 AußStrG infolge Nichtäußerung zu einem gegnerischen Antrag ergangen ist. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0036707

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at